

eine Verwarnung mit Ordnungsgeld in Höhe von 1, 3, 5 oder 10 M auszusprechen.

(5) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Anspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I S. 101).“

b) Die §§ 7 bis 10 und 12 werden gegenstandslos.

18. § 15 der Verordnung vom 6. September 1956 über die Verleihung akademischer Grade (GBl. I S. 745) erhält folgende Fassung:

Wer vorsätzlich

„§ ^

1. unberechtigt einen in- oder ausländischen akademischen Grad oder eine Bezeichnung führt, die den Anschein erweckt, als handele es sich um einen in- oder ausländischen akademischen Grad

2. durch falsche Angaben die Verleihung eines akademischen Grades herbeiführt

wird von einem gesellschaftlichen Gericht zur Verantwortung gezogen oder mit öffentlichem Tadel, Geldstrafe, Verurteilung auf Bewährung oder mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr bestraft.“

19. § 51 des Personenstandsgesetzes vom 16. November 1956 (GBl. I S. 1283) in der Neufassung vom 13. Oktober 1966 (GBl. I S. 87) erhält folgende Fassung:

„§ 51

Ordnungsstrafbestimmungen

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig

— die Geburt eines Kindes nicht binnen einer Woche oder, falls das Kind tot geboren ist, am folgenden Werktag dem Standesamt anzeigt, in dessen Bezirk es geboren wurde

— den Fund eines neugeborenen Kindes nicht unverzüglich der örtlich zuständigen Dienststelle der Deutschen Volkspolizei meldet

— den Tod einer Person nicht spätestens am folgenden Werktag dem Standesamt anzeigt, in dessen Bezirk sie gestorben ist

kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 150 M belegt werden.

(2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Stellvertretern der Vorsitzenden für Inneres der Räte der Kreise.

(3) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Anspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I S. 101).“

1957

20. § 4 der Verordnung vom 27. Juni 1957 über die Diebstflage der Nationalen Volksarmee (GBl. I S. 505) erhält folgende Fassung: